Gemeinde Harsleben

Lange Str. 15 38829 Harsleben



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr: 073 (IV) 2007
Status: öffentlich
AZ:
Datum: 16.04.2007
Wiedervorlage:

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer
Finanzabteilung
Herr Strümpel

Gemeinderat Harsleben

Sachverhalt:

Beratungsfolge

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 16.04.2007 die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Gemeinde in der vorliegenden Fassung vom 16.04.2007.

Die Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft am 01.06.2007 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung vom 23.07.1998 außer Kraft gesetzt.

Harsleben, 16.04.2007

Badermeister

Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl, Anzahl der Mitglieder des Rates: 15

Davon anwesend: $\sqrt{3}$

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Bemerkung

Aufgrund des § 31, Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt waren keine Mitglieder des Rates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Gemeinde Harsleben (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Sachsen - Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 406) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Harsleben in seiner Sitzung am 16.04.2007 mit Beschluss – Nr. 073 (IV) 2007 folgende 2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen.

Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerform

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Harsleben erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

- 1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
- Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
- 3. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, sind nicht gestattet;
- das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos oder ähnlichen Einrichtungen;
- 5. der Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten einschließlich der Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielen in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen Auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbemäßig ausführen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit sind:

 Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck ausschließlich in der Darstellung der Veranstaltung

- kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.
- Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder Betrieben durchgeführt werden.
- Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist.
- 4. Veranstaltungen, wie Schützenfest, Volksfest, Garten- und Straßenfest.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

§ 4 Erhebungsform

Die Steuer wird als Pauschsteuer erhoben,

§ 4 a Aufgabenübertragung an die Verwaltungsgemeinschaft

Die Ermittlung, Festlegung und Entgegennahme der Vergnügungssteuer wird auf die Ver-Gemeinschaft Bode-Holtemme mit Sitz in Wegeleben, Markt 7 übertragen.

§ 5 Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsspielgeräten (einschließlich der Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten), Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielen (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für:

a. Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Geld bei Aufstellung

- in Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen und anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

45,00€

- Spielhallen

100,00 €

- Musikautomaten

15,00€

 sonstige Geräte und Spiele ohne Gewinnmöglichkeit (Kicker, Pool-Billard, Dart u.ä.) bei Aufstellung

 Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen und anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind 10,00€

- in Spielhallen

25,00€

c. Geräte mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die der Verherrlichung oder der Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben oder von der Automatenselbstkontrolle als nicht jugendfrei eingestuft sind. werden in der Gemeinde nicht aufgestellt

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

- Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 5 bezeichneten Gerätes oder Automaten.
- 2. Auf Antrag kann die Gemeinde
 - eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. bis 4. Quartal zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres oder
 - eines jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres.
- 3. Die Gemeinde kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte, Spiele oder Automaten gem. § 5, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat. (Steueranmeldung)

§ 7 Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

- 1. Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich bei der Erhebung in der Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
- 2. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich Kassenräume, der Kleiderablagen und der Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.

- 3. Die Steuer beträgt 4,00 €, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen, 8,00 € für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltung werden 50 von Hundert dieser Sätze in Ansatz gebracht.
- 4 Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.
- 5. Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung,

§ 8 Meldepflichten

- Vergnügungen, die in der Gemeinde veranstaltet werden, sind der Gemeinde spätestens drei Werktage vorher anzumelden.
- Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.
- 3. Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Gemeinde eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- 4. In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist die Inbetriebnahme eines Gerätes, Spieles oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, Spieles oder Automaten, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes, Spieles oder Automaten. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes, Spieles oder Automaten oder des Austauschgerätes, -spieles oder -automaten ist unverzüglich zu melden; anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines in § 5 genannten Geräte, Spiele oder Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, Spiel bzw. ein gleichartiger Automat, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das zu ersetzende Gerät, Spiel bzw. der ersetzte Automat als weitergeführt.

§ 9 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 8 Abs. 1 bis 4 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 des KAG LSA.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Harsleben vom 23.07.1998 außer Kraft.

Harsleben, 16. April 2007

Bauermeister

Bürgermeister